

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Rahm und Benedikt Oster (SPD)
– Drucksache 17/7738 –

Französische Umweltplakette

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7738** – vom 13. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der Nichteinhaltung der Grenzwerte in den Städten werden in Deutschland Maßnahmen ergriffen, die Messwerte wieder einzuhalten, und auch teilweise Fahrverbote verhängt. Als Bundesland mit vielen Pendlern ins europäische Ausland sind Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer auch von Maßnahmen in den europäischen Nachbarländern betroffen. So lässt die Stadt Straßburg wegen zu hoher Ozonbelastung nur noch Autos mit der französischen Umweltplakette „Crit’Air“ für den Stadtverkehr zu. Die deutsche Umweltplakette gilt hingegen nicht. Diese Maßnahme betrifft damit deutsche Autofahrer, vor allem aber Berufspendler.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat diese Regelung auf rheinland-pfälzische Pendlerinnen und Pendler?
2. Wie viele rheinland-pfälzische Pendlerinnen und Pendler sind von der französischen Umweltplakette „Crit’Air“ betroffen?
3. Wie gehen rheinland-pfälzische Städte mit Umweltplaketten anderer europäischer Länder um?
4. Welche Möglichkeiten bestehen, eine Vereinheitlichung solcher Regelungen europaweit herzustellen?
5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, europaweit geltende Regelungen herzustellen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die französische Umweltplakette „Crit’Air Vignette“ ist seit 2017 auch für ausländische Fahrzeuge zwingend vorgeschrieben, wenn das Fahrzeug in eine der ausgewiesenen französischen Umweltzonen (Zone à Circulation Restrainte – ZCR) einfährt. Das Vorhandensein einer deutschen Umweltplakette ist nicht ausreichend.

Die Crit’Air Vignette kann für Pkw beantragt werden, die ab dem 1. Januar 1997 erstmalig zum Straßenverkehr zugelassen wurden. Die Vignette kann u. a. über die Homepage des französischen Umweltministeriums bezogen werden. Dort kostet sie 3,11 Euro zuzüglich Versand, ist fahrzeugbezogen und zeitlich unbegrenzt gültig. Bei Zuteilung eines neuen Kfz-Kennzeichens muss eine neue Plakette beantragt werden.

Die Auswirkungen der Regelung für rheinland-pfälzische Pendlerinnen und Pendler sind aufgrund der geringen Kosten für die Crit’Air Vignette und dem großzügig bemessenen möglichen Fahrzeugalter (Erstzulassung ab Januar 1997) insgesamt als gering zu bezeichnen.

Zu Frage 2:

Dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz liegen keine Daten zu Auspendlern/Grenzgängern nach Frankreich vor. Auf Basis einer Auswertung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz pendelten im Jahr 2014 rund 300 Grenzgänger aus der Südpfalz in Richtung Elsaß. Davon dürften die meisten Arbeitsplätze ansteuern, die weniger als 50 Kilometer von der Grenze entfernt sind und damit nicht zur ZCR gehören, sodass davon auszugehen ist, dass deutlich weniger rheinland-pfälzische Pendler von der französischen Umweltplakette Crit’Air betroffen sind.

Zu Frage 3:

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit lediglich in der Stadt Mainz eine Umweltzone.

b. w.

Die gesetzlichen Regelungen zur Einführung einer Umweltzone finden sich in der 35. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) wieder, die am 1. März 2007 in Kraft getreten ist. In eine Umweltzone sind nur die Fahrzeuge einfahrtberechtigt, die über eine entsprechende Plakette verfügen. Die Plaketten können bei den Zulassungsbehörden, den bekannten Überwachungsorganisationen (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS) und allen AU-berechtigten Werkstätten erworben werden. Umweltplaketten anderer europäischer Länder berechtigen generell nicht zur Einfahrt in Umweltzonen nach deutschem Recht. Eine Ausnahme bilden die tschechischen Umweltplaketten, die die gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie die deutschen Plaketten haben. Aufgrund des Erlasses des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 1. September 2014 sind Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV von Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzonen in Rheinland-Pfalz ausgenommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Einführung von Umweltzonen bzw. vergleichbaren Regelungen erfolgte in einigen europäischen Ländern zur Verringerung der Emissionen des Straßenverkehrs. Im Detail bestehen jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich des Einführungsdatums, der Anforderung an das Emissionsverhalten, der Anzahl der Plaketten-Klassen (Farben) und der Überwachung. Deutliche Unterschiede bestehen in dieser Hinsicht auch zwischen der französischen und der deutschen Regelung. Die gegenseitige Anerkennung von Plaketten zur Einfahrt in Umweltzonen ist aus Sicht der betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wünschenswert. Aufgrund der zuvor genannten Unterschiede erscheint eine gegenseitige Anerkennung gegenwärtig nicht umsetzbar zu sein.

Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bund, weshalb die Möglichkeiten des Landes, hier tätig zu werden, eingeschränkt sind.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister